



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 07 vom 4. Mai 2016

9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses
Öffentliche Bekanntmachung	7	Umlegung Nr. 48 – Blumenstraße
Öffentliche Bekanntmachung	8	114. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Kalverdonksweg
Öffentliche Bekanntmachung	9	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 in Meerbusch-Lank-Latum
Öffentliche Bekanntmachung	10	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267, Meerbusch-Lank-Latum im Bereich der Uerdinger Straße/Rottstraße
Öffentliche Bekanntmachung	11	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 276, Meerbusch-Strümp, Strümper Busch/Im Plötschen
Öffentliche Bekanntmachung	13	Bebauungsplan Nr. 270, Meerbusch-Strümp, Gustav-van-Beek-Allee
Öffentliche Bekanntmachung	13	Bebauungsplan Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße
Öffentliche Bekanntmachung	14	Bebauungsplan Nr. 305, Meerbusch-Osterath, Kalverdonksweg
Öffentliche Bekanntmachung	15	Bekanntmachung über einen Investorenwettbewerb

## Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehend veröffentliche ich eine Bekanntmachung und zugehörige Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf:

**BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF**  
Dezernat 26 / Luftverkehr  
Am Bonnhof 35  
40474 Düsseldorf

**Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses**

**Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 8 ff LuftVG i.V.m. § 73 VwVfG NRW**

Die Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) hat unter dem 16.02.2015 einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Dienstgebäude Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf, gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (Vorhaben) ist die abschließende Zulassung

- von tiefbaulichen Änderungen der vorhandenen Flughafenanlage, nämlich die Herstellung von insgesamt 8 neuen Flugzeug-Abstellpositionen sowie die Erweiterung von Flugbetriebsflächen (Rollweg-/Rollgassenanschlüsse im Vorfeldbereich) nebst weiteren Bodenversiegelungs- und Arrondierungsmaßnahmen sowie



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**  
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de  
[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

- von Änderungen der geltenden Betriebsregelungen, nämlich die Erhöhung der im Voraus planbaren Flugbewegungen in nachfragestarken Zeitstunden am Tage sowie eine bedarfsgerechte Anpassung der Nutzungsmöglichkeiten beider Start- und Landebahnen zur Abwicklung des Flugverkehrs.

Die Einzelheiten des Vorhabens sind dem Antragsschreiben der FDG vom 16.02.2015 (insbesondere Seiten 1 – 7) und den weiteren Antragsunterlagen zu entnehmen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden (s.u.).

Das Vorhaben muss einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Diese wird zusammen mit der für die Änderung von Anlage und Betrieb des Flughafens Düsseldorf gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlichen Planfeststellung durchgeführt. Im Planfeststellungsverfahren sind alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 10 LuftVG i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW).

Zu den (Umwelt-)Auswirkungen des Vorhabens der FDG wird die Öffentlichkeit beteiligt. Die Bezirksregierung Düsseldorf führt das hierfür gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann für die Dauer eines Monats Einsicht in die Antragsunterlagen nehmen und danach noch zwei Wochen lang Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Gemeinde, in der die Antragsunterlagen ausgelegt wurden, erheben.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen (Schriftdokumente und Karten) zum Vorhaben der FDG können eingesehen werden. Sie beinhalten die zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens nach § 6 Abs. 3 und 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPfG) relevanten, d.h. entscheidungserheblichen, Angaben zu den von der FDG beabsichtigten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sowie zu den hiervon betroffenen Umwelt-Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 UVPfG. Sie dienen zur Beschreibung des Vorhabens, der Umwelt und ihrer Bestandteile in dessen Einwirkungsbereich sowie zur Darstellung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (ggf. nebst der diesbezüglichen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Die Unterlagen beinhalten auch Erwägungen der FDG bzgl. etwaiger Alternativen zum Vorhaben sowie eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie.

Gegenstände der öffentlichen Auslegung:

### **Beschreibung des Vorhabens**

*(betrifft: Standort; Art und Umfang der Bauarbeiten; Flächenbedarf; betriebliche Änderungen und Auswirkungen auf den Flugverkehr; Verkehrsbedarf / Grundlagen der Bedarfsermittlung; Leistungsfähigkeit der Start- und Landebahnen zur Bewältigung des geänderten Flugbetriebs)*

- Antragsschreiben der FDG vom 16.02.2015
- Gutachten: Prognose des Verkehrsaufkommens für das Jahr 2030 für ein engpassfreies Szenario
- Bericht: Kapazitätsuntersuchung (Zweibahnssystem)
- Bericht: Technische Planung – Erläuterung
- Bericht: Entwässerungsplanung
- Bericht: Modellanwendungen zum Nachweis der Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss im Kittelbach

- Bericht: Erstellung der Datenerfassungssysteme für das Referenz- und das Prognoseszenario 2030
- Bericht: Erläuterung der Eingangsdaten der Datenerfassungssysteme für das Referenz- und das Prognoseszenario 2030

### **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

*(betrifft: Folgen des geänderten Flugbetriebs für die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf den Bodenverkehr und die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; Veränderungen der Lichtimmissionen auf die Wohnbereiche in der Flughafenumgebung durch die baulichen und betrieblichen Änderungsmaßnahmen)*

- Gutachten: Flug- und Bodenlärm
- Stellungnahme der Deutsche Flugsicherung GmbH zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die An- und Abflugstrecken
- Gutachten: Lärmmedizinische Stellungnahme
- Bericht: Verkehrsprognose 2030 mit Ausweisung des flughafenbezogenen Verkehrs
- Gutachten: Luftqualität
- Bericht: Lichtimmissionsuntersuchung

### **Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Luft, Klima, Wasser und Boden, Mensch/menschliche Gesundheit (s. auch dort)**

*(betrifft: Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen auf die Vegetation, auf – u.a. besonders geschützte – Tiere und ihre Lebensräume, auf Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope sowie auf den Boden, auf Grund- und Oberflächengewässer – unter Berücksichtigung von Hochwasserrisiko / Altlastenmobilisierung / PFT-Sanierung – und auf das Landschaftsbild; mögliche betriebsbedingte Geruchsbelastungen; Bewertung des nicht vermeidbaren und begrenzbaren Eingriffs in Natur und Landschaft und Kompensation der Folgen; vorhabensbedingte Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Umwelt-Schutzgütern)*

- Gutachten: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gutachten: FFH-Vorprüfung – FFH-Gebiet Überanger Mark
- Gutachten: FFH-Vorprüfung – FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge
- Gutachten: Artenschutzprüfung
- Gutachten: Umweltverträglichkeitsstudie

Die Antragsunterlagen werden für die Dauer eines Monats, nämlich

**vom 25.05.2016 bis einschließlich 24.06.2016**

**bei der Stadt Meerbusch, Fachbereich Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt  
in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Erdgeschoss, Raum 055**

**montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr  
und montags bis donnerstags von 14 bis 16 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (**Auslegungsfrist**).

Einwendungen können bis einschließlich

**08.07.2016 (Posteingang)**

bei den im Folgenden unter Ziffer 2 genannten Adressen erhoben werden (**Einwendungsfrist**).

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sie werden **nicht** mehr berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen sind ebenfalls im Internet über den folgenden Link einsehbar:

<http://www.mbwsv.nrw.de/>

Es wird darauf hingewiesen, dass jedoch nur die tatsächlich vor Ort ausgelegten Antragsunterlagen (Papierfassung) für das Verfahren maßgeblich sind.

#### **Weitere Hinweise:**

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren und unterliegt besonderen gesetzlichen Vorgaben:

1. Sie können Ihre Einwendungen innerhalb der Frist – d.h. bis einschließlich zum 08.07.2016 (Posteingang) sowohl schriftlich einreichen als auch mündlich zur Niederschrift äußern.
2. Ihre Einwendungen richten Sie bitte zum Aktenzeichen 26.01.01.01-PFV DUS an die

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Dezernat 26**  
**Postfach 30 08 65**  
**40408 Düsseldorf** (Postanschrift)

oder

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Dezernat 26**  
**Am Bonnhof 35**  
**40474 Düsseldorf**

Sie können Ihre Einwendung auch über die Gemeinde einreichen, in deren Räumen die Auslegung der Antragsunterlagen stattfindet.

Unter der Anschrift der Bezirksregierung Am Bonnhof 35 in Düsseldorf sowie bei Ihrer auslegenden Gemeinde besteht auch die Möglichkeit, Ihre Einwendung mündlich zur Niederschrift zu geben.

3. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn Sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht<sup>1</sup> erfolgen.

Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die

---

<sup>1</sup> Fristgerecht bedeutet: Eingang der Einwendung innerhalb der Frist bei einer der unter Nr. 2 genannten Stellen.

Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschriftsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.

Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

4. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden:

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

**Eine Einwendung mittels einfacher E-Mail entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.**

5. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).
6. Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 VwVfG NRW ausdrücklich hingewiesen: *Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).*
7. Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt bleiben, wenn sie die in § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG NRW genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.
8. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben. Dies gilt auch für Einwendungen von Familien (vgl. Hinweis Nr. 3).
9. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung evtl. entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW. Ihre Einwendungen sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
11. Äußerungen zu diesem Verfahren - sei es schriftlicher oder mündlicher Art -, die vor Auslegung des Antrags an das Verkehrsministerium oder die Bezirksregierung Düsseldorf gerichtet worden sind, können nicht als Einwendung im Verfahren berücksichtigt werden.
12. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LuftVG kann bei der Änderung eines Flughafens von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9 Abs. 1 UVPG abgesehen werden. Auch wenn kein Erörterungstermin stattfindet, wird den Einwendern vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur erneuten Äußerung gegeben.

13. Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

14. Über die Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

### **Bezirksregierung Düsseldorf**

Dezernat 26 / Luftverkehr  
Im Auftrag  
gez. Dlugosch

### **Weiterer Hinweis der Stadt Meerbusch:**

Neben der öffentlichen Auslegung gemäß obigem Bekanntmachungstext werden die Antragsunterlagen während der Auslegungsfrist **zusätzlich** an folgenden Stellen **zur Einsicht** bereit gehalten:

#### **In Büderich:**

Stadtbibliothek, Dr.-Franz-Schütz-Platz 5, Erdgeschoss

Öffnungszeiten:

dienstags und freitags von 14 bis 18 Uhr, mittwochs von 15 bis 19 Uhr,

donnerstags von 10 bis 18 Uhr, samstags von 10 bis 13 Uhr.

An den Samstagen 04.06., 11.06. und 18.6. steht ein städtischer Mitarbeiter für Erläuterungen zur Verfügung.

#### **In Osterath:**

Verwaltungsgebäude Bommershöfer Weg 2-8, 2. Etage, Raum 222,

montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr

und montags bis donnerstags von 14 bis 16 Uhr

Meerbusch, den 22. April 2016

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke Westerlage

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch**

#### **Umlegung Nr. 48 – Blumenstraße - , Ord-Nr. 2 und 15.** **Unanfechtbarkeit des Beschlusses**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 ( BGBl I S. 2414 ) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 76 BauGB in der Umlegung Nr.48 - Blumenstraße -  
vom 30.11.2015

zu Ord -Nr. 2 und  
zu Ord -Nr. 15

ist am 13.01.2016 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 27.04.2016

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik

## Öffentliche Bekanntmachung

### AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

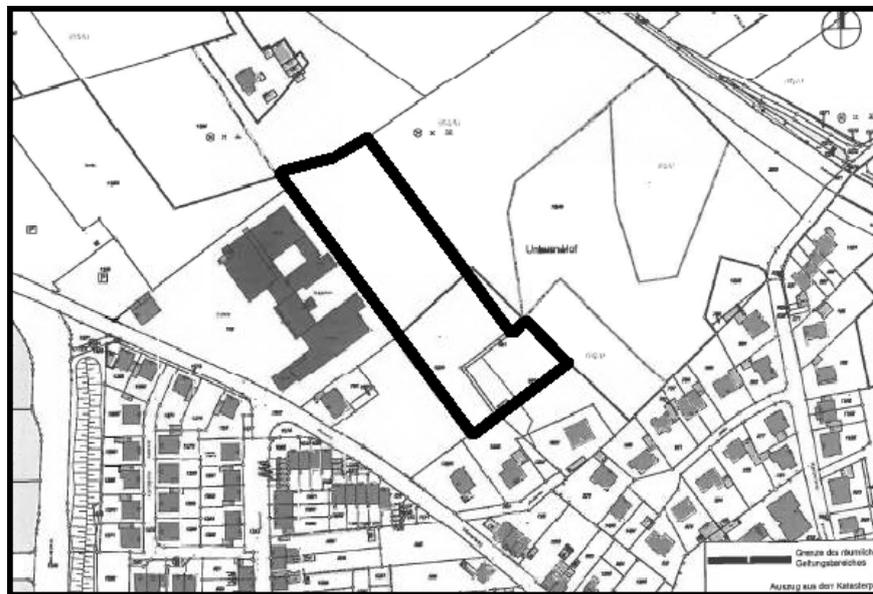
#### **114. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Kalverdonksweg Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB**

Der Rat der Stadt beschließt am 28.04.2016 gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), für ein Gebiet das Teilbereiche der Flurstücke 1020, 981, 1049 sowie das Flurstücke 931, alle der Flur 3 Gemarkung Osterath beinhaltet, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 114, Kalverdonksweg in Meerbusch-Osterath aufzustellen.

Maßgebend ist der im Plan dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Folgendes Planungsziel soll vorrangig Grundlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 114 sein:

- Darstellung von Wohnbauflächen



Meerbusch, den 29. April 2016

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

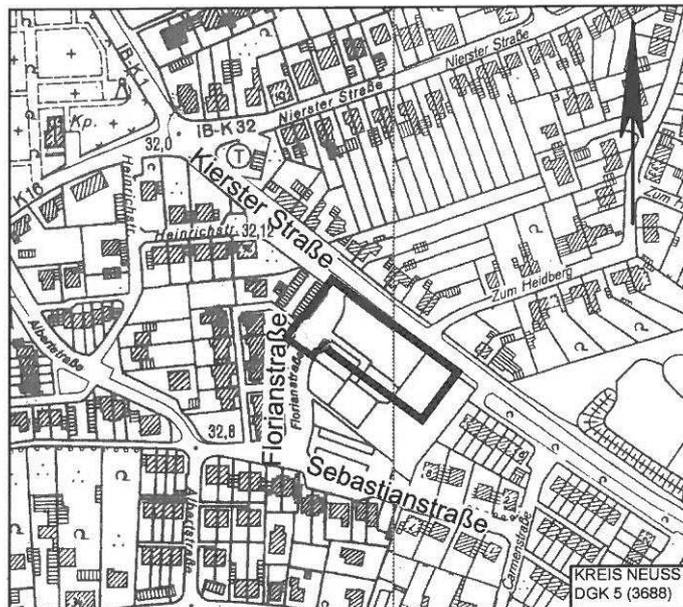
### AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

#### **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46, Meerbusch-Lank-Latum im Bereich Am Alten Teich Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) 13a BauGB**

Der Rat der Stadt beschließt am 28.04.2016 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 in Meerbusch-Lank-Latum im Bereich Am Alten Teich gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), für ein Gebiet, das durch die Kierster Straße, der westlichen Straßenbegrenzung der Florianstraße, dem Flurstück 383 und Teilbereichen der Flurstücke 381, 382 und 386 begrenzt ist; maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 (7) BauGB in der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

- Ausweisung einer Wohnbaufläche
- Neuordnung der überbaubaren Fläche.

Der Rat der Stadt beschließt, zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht durchzuführen.



Meerbusch, den 03. Mai 2016

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN**

#### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267, Meerbusch-Lank-Latum im Bereich der Uerdinger Straße/Rottstraße Öffentliche Entwurfsauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften stimmt am 5. April 2016 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267, Meerbusch-Lank-Latum im Bereich der Uerdinger Straße/Rottstraße einschließlich der Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zu.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267, Meerbusch-Lank-Latum im Bereich der Uerdinger Straße/Rottstraße liegt

**in der Zeit vom 30. Mai 2016 bis zum 30. Juni 2016**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

**montags - donnerstags                    von 9.00 - 16.00 Uhr  
und freitags                                von 9.00 - 12.00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung**

zur Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

#### **1. Umweltbezogene Fachgutachten**

##### **Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 1, Büro Kuhlmann & Stucht GbR, Landschaftsplanung + Umweltplanung Bochum, Dezember 2015**

- Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren
- Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

##### **Schalltechnische Untersuchung, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI Düsseldorf, Januar 2016**

- Verkehrslärm
- Parkplatzlärm

##### **Zwischenbericht zur archäologischen Untersuchung archaologie.de Ute Becker M.A. Moers, April 2016**

- Archäologische Untersuchung und Dokumentation der Befunde

#### **2. Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

##### **Rhein-Kreis-Neuss, Schreiben vom 16.06.2015**

- Hinweis auf Bodenversiegelung und Umgang mit Mutterboden
- Immissionsschutz (Verkehrslärm)
- Forderung eines Gutachtens zum Artenschutz

##### **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 24.06.2015 und 17.12.2015**

- Sachverhaltsermittlung aufgrund der historischen Lage des Plangebietes, welches römische Befunde vermuten lässt.

### **3. Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von der Öffentlichkeit**

Der Vorentwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 267 konnte im Sinne des § 3 (1) BauGB nach der Bürgerversammlung am 2. Juni 2015 bis 9. Juni 2015 einschließlich eingesehen werden. In dieser Beteiligung sind zu folgenden Themen Stellungnahmen gemacht worden:

- Gebietsausweisung
- Lage der Tiefgarage und der oberirdischen privaten Stellplätze
- Erschließung.

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 29. April 2016  
In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN**

#### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 276, Meerbusch-Strümp, Strümper Busch/Im Plötschen Öffentliche Entwurfsauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften stimmt am 05. April 2016 dem Entwurf des des Bebauungsplanes Nr. 276, Meerbusch-Strümp, Strümper Busch/Im Plötschen im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr-Strümp einschließlich der Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zu.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 276, Meerbusch-Strümp, Strümper Busch / Im Plötschen im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr-Strümp liegt

**in der Zeit vom 30. Mai 2016 bis zum 30. Juni 2016**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

**montags - donnerstags**                    **von 9.00 - 16.00 Uhr**  
**und freitags**                                **von 9.00 - 12.00 Uhr**  
**sowie nach Terminvereinbarung**

zur Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

## 1. Umweltbezogene Fachgutachten

### **Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Büro Kuhlmann & Stucht GbR, Landschaftsplanung + Umweltplanung Bochum, September 2015**

- Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren
- Ergebnisse der Untersuchungen und artenschutzrechtliche Wertung

### **Schalltechnische Untersuchung, Peutz Consult GmbH, Februar 2016**

- Verkehrslärm

## 2. Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange

### **Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 16.11.2015**

- Verdachtsfläche (Laufgraben)

### **Rhein-Kreis Neuss, Schreiben vom 10.06.2015**

- Hinweis auf Bodenversiegelung und Umgang mit Mutterboden
- Immissionsschutz (Verkehrslärm und Parkplatzlärm)
- Forderung eines Gutachtens zum Artenschutz

## 3. Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 276 konnte im Sinne des § 3 (1) BauGB vom 16.06.2015 bis zum 30.06.2015 einschließlich eingesehen werden. In dieser Beteiligung sind zu folgendem Thema Stellungnahmen gemacht worden:

- Antrag auf Abbindung eines Straßenabschnittes

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 29. April 2016

In Vertretung

gez.

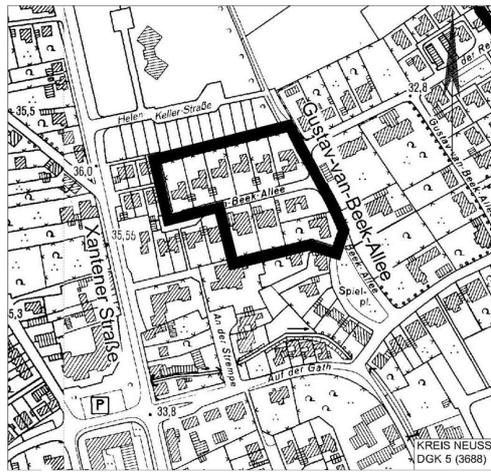
Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### AUFHEBUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES VON BAULEITPLÄNEN

#### **Bebauungsplan Nr. 270, Meerbusch-Strümp, Gustav-van-Beek-Allee, westlicher Abschnitt Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Rat der Stadt beschließt am 28. April 2016 seinen am 26.02.2002 gefassten und am 20.05.2010 geänderten Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gebiet, das durch die Baugrundstücke Gustav-van-Beek-Allee Haus Nr. 34 bis Nr. 44 und Nr. 52 bis Nr. 60 mit dem dazugehörigen Straßenabschnitt begrenzt ist; aufzuheben.



Meerbusch, den 29. April 2016

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

#### **Bebauungsplan Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße Erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB**

Der Rat der Stadt beschließt am 28.04.2016 gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1772) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 06.2015 (GV.NRW.S.496) für ein Gebiet, das durch die Fronhofstraße, die Gonellastraße, die Pfarrstraße und im Westen von den westlichen Grenzen der Hausgrundstücke Gonellastraße Nr. 42 und Fronhofstraße Nr. 55 (Flurstücke: 382 und 10, beide der Flur 3, Gemarkung Lank) begrenzt ist; maßgebend ist der im Bebauungsplan Nr. 301 dargestellte räumliche Geltungsbereich gemäß § 9 (7) BauGB, der Bestandteil des Beschlusses ist, den Bebauungsplan Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße erneut aufzustellen, der vorrangig folgendes Planungsziel zur Grundlage haben soll:

- Ausweisung von Wohnbauflächen unter dem Aspekt der Innenverdichtung

Der Rat der Stadt beschließt, den Bebauungsplan Nr. 301 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht durchzuführen.



Meerbusch, den 29. April 2016

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN**

#### **Bebauungsplanes Nr. 305, Meerbusch-Osterath, Kalverdonksweg Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 (1) und 1 (8) BauGB**

Der Rat der Stadt beschließt in seiner Sitzung am 28.04.2016 gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) BauGB Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), für ein Gebiet, das süd-östlich durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 1264 und 1308, sowie einem Teilbereich des Flurstückes 981, süd-westlich durch den Wienweg und das Grundstück der Grundschule, sowie der Grundstücksgrenze des Flurstückes 1164, nord-westlich durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 981, 931 und 1020 sowie eines Teilbereiches des Flurstückes 1049 alle der Gemarkung Osterath, Flur 3 begrenzt ist, maßgebend ist der im Plan dargestellte räumliche Geltungsbereich gemäß § 9 (7), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, den Bebauungsplan Nr. 305 , Meerbusch-Osterath, Kalverdonksweg aufzustellen, der vorrangig folgendes Planungsziel zur Grundlage haben soll:

- Entwicklung von Wohnbauflächen



Meerbusch, den 29. April 2016  
In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bekanntmachung über einen Investorenwettbewerb**

#### **Grundstücksverkauf der Stadt Meerbusch in Meerbusch-Büderich im Bereich Moerser Straße / Am Pützhof**

#### **Wohnbebauung im Rahmen öffentlich geförderter Wohnungsbau, 1. Förderweg sowie Wohnbebauung mit Mehrfamilien-Stadthäusern**

Die Stadt Meerbusch beabsichtigt, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl, 1. Änderung, Wohnbaugrundstücke sowohl zum Zwecke der Bebauung mit Mehrfamilienhäusern im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbau, 1. Förderweg, als auch ein Areal mit Mehrfamilien-Stadthäusern für den frei finanzierten Wohnungsbau zu veräußern.

Entscheidend für die Vergabe wird sowohl die architektonische Gestaltung, die Realisierung des öffentlich geförderten Wohnraums als auch das Kaufpreisgebot sein. Die Stadt behält sich Nachverhandlungen hinsichtlich des Kaufpreisgebotes als auch der Planentwürfe vor.

Die Grundstücke sollen ausschließlich an Investoren bzw. Bauträger veräußert werden.

Auf das wirtschaftlichste Angebot soll dann entweder unmittelbar oder nach weiteren Verhandlungen unter Berücksichtigung einer Bewertungsmatrix der Zuschlag erteilt werden.

Die Grundstücke werden im Rahmen einer freihändigen Vergabe öffentlich ausgeschrieben, wobei ein Anspruch auf Zuschlag ausgeschlossen ist.

Weitere Informationen zum vorgesehenen Wettbewerb:

Name und Anschrift des Auftraggebers:

Stadt Meerbusch, Der Bürgermeister, Postfach 16 64, 40641 Meerbusch

Art des Verkaufs:

Grundstücksverkauf mit Bauverpflichtung

Ort:

40667 Meerbusch, im Bereich Moerser Straße / Am Pützhof

Art und Umfang:

Verkauf von Wohnbau- und Mischgebietsgrundstücken mit einer Gesamtfläche von ca. 7.755 m<sup>2</sup> zu einem Mindestkaufpreis von 450,00 €/m<sup>2</sup>

Angaben über den Zweck der baulichen Anlagen, für die auch Planungsleistungen erforderlich sind:

Errichtung von Mehrfamilien-Stadthäusern und Errichtung von Gebäuden im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus, 1. Förderweg – unter zwingender Berücksichtigung von Barrierefreiheit.

Beginn und Ende der Bebauung:

Beginn in 2017; Fertigstellung innerhalb von ein bis drei Jahren in Abhängigkeit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82

Name und Anschrift, Telefonnummer, E-mail-Adresse der Stelle, bei der das Verkaufsexposé ab 11. Mai 2016 angefordert werden kann:

Stadt Meerbusch, Fachbereich 6 – Grundstücke und Vermessung, Frau Doris Schröter, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, 02150 916 196, [doris.schroeter@meerbusch.de](mailto:doris.schroeter@meerbusch.de)

Elektronischer Abruf des Verkaufsexposés:

[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)

Frist für den Eingang der Angebote: Anschrift, an die diese zu richten sind:

6. September 2016, 12.00 Uhr, Stadt Meerbusch, Service Finanzen, Zentrale Vergabestelle, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, 40667 Meerbusch

Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

deutsch

Ausschlusskriterien:

- Unterbietung des Mindestkaufpreises von 450,00 €/m<sup>2</sup>
- kein Finanzierungsnachweis einer Bank oder Sparkasse über den gebotenen Kaufpreis
- Nichterfüllung der geforderten öffentlich geförderten Wohneinheiten (WE), 1. Förderweg, entlang der Moerser Straße gemäß den Wohnraumförderungsbestimmungen des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen - MBV/MBWSV NRW – in der aktuellen Fassung